

ochschule
Bewesen
Zgottbus

734

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 8. Oktober 1960	Nr. 31
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9.9.60	Anordnung über die Ordnung der Nahrungsgüterwirtschaft.....	373
9.9.60	Anordnung über die Abgabe und Verteilung gebrauchter Werkzeugmaschinen.....	375
15.9.60	Anordnung über die Aufhebung des Statuts des Zentralinstituts für Gießereitechnik	376
20.9.60	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die Textilveredlung.....	376
21.9.60	Anordnung Nr. 3 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA).....	379
	Hinweis auf Verkündungen Im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	330

**, Anordnung
über die Ordnung der Nahrungsgüterwirtschaft
Vom 9. September 1960**

5 1 .

Auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBI. I S. 125) und im Interesse der weiteren Stärkung der Verantwortung der örtlichen Organe für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern wird die Ordnung der Nahrungsgüterwirtschaft (s. Anlage) für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1960 In Kraft.

(2) Gleichzeitig treten
die Anordnung vom 5. November 1954 über die Richtlinie für die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente im Jahre 1955 (ZBl. S. 586) und
die Anordnung vom 31. August 1956 über die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente (GBI. II S. 309)

außer Kraft.

Berlin, den 9. September 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage
zu vorstehender Anordnung
**Ordnung
der Nahrungsgüterwirtschaft**

I.

Anwendungsbereich

Nahrungsgüter im Sinne dieser Ordnung sind alle Positionen der Erzeugnisgruppen 37, 38 (Nahrungs- und Genußmittelindustrie) sowie die Positionen der Erzeugnisgruppen 51, 52, 56 (pflanzliche, tierische und Produkte der Binnenfischerei), die entweder der menschlichen Ernährung, der Verarbeitung zu Nahrungs- und Genußmitteln, der Verfütterung oder der Verarbeitung zu Futtermitteln dienen.

II.

Aufgaben der Staatlichen Plankommission

1. Die Staatliche Plankommission, Abteilung Versorgung der Bevölkerung, ist verantwortlich für:
die Festlegung und Koordinierung des volkswirtschaftlichen Gesamtbedarfs, der Verteilung des Gesamtaufkommens der materiellen Fonds und die Planung der Entwicklung der Reserven bei Nahrungsgütern,
die Ausarbeitung der wichtigen Nahrungsgüterbilanzen unter Berücksichtigung der Vorschläge der Räte der Bezirke,
die Koordinierung der übrigen Nahrungsgüterbilanzen, die Klärung und Entscheidung von Grundsatzfragen der Nahrungsgüterbilanzierung und -Verteilung einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen methodischen Bestimmungen,